



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom: Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 03.07.2012
---	---

9. **Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung für die Frist
31.12.2012**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Nach § 61 a Landeswassergesetz Nordrhein Westfalen (LWG NRW) ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, seine Entwässerungsanlage auf Dichtheit prüfen und ggfs. sanieren zu lassen. Das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel ist verpflichtet, durch Satzungen die Einzelheiten für die Dichtheitsprüfungen zu regeln.

Nach der bisherigen Regelung des § 61 a LWG NRW ist eine Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasseranlagen spätestens bis zum 31.12.2015 durchzuführen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Frist zu verlängern, aber auch zu verkürzen.

Vor dem Hintergrund der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung wurde für bestimmte Bereiche in dem Stadtgebiet durch eine entsprechende Satzung die Frist für den Nachweis einer Dichtheit auf den 31.12.2012 verkürzt.

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a LWG NRW mit Frist 31.12.2012 beschlossen.

Durch einen Erlass vom 17.06.2011 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen wurde es erforderlich, eine 1. Änderungssatzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung (Frist zum 31.12.2012) in Kraft zu setzen.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.10.2011 dieser 1. Änderungssatzung zugestimmt.

Auf der Grundlage dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer im



Stadt Niederkassel

Gewerbegebiet Rheidt und an dem Liburer Weg in Uckendorf verpflichtet, die Dichtheitsprüfung bis spätestens 31.12.2012 durchzuführen.

Zwischenzeitlich hat der Umweltausschuss des Landtages im Dezember 2011 beschlossen, der Landtag solle die Landesregierung auffordern, die Regelung zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 61 a LWG NRW) auszusetzen.

Herr Umweltminister Remmel kündigte in diesem Zusammenhang im Dezember 2011 weiter an, dass im Januar 2012 ein Gesetzentwurf zur Änderung des § 61 a LWG NRW vorgelegt werden soll.

Der angekündigte Gesetzesentwurf zur Änderung des § 61 a LWG NRW liegt jedoch bislang noch nicht vor.

Nach Auffassung der Verwaltung ist im Hinblick auf die Konstituierung des neuen Landtages sowie die parlamentarische Sommerpause davon auszugehen, dass frühestens im Oktober diesen Jahres die angekündigte Änderung des § 61 a LWG NRW Gesetzeskraft erlangt.

Ob und inwieweit die gesetzliche Verpflichtung zum Nachweis einer Dichtheit von privaten Abwasserleitungen bestehen bleibt, kann gegenwärtig nicht beurteilt werden.

Von Seiten der Verwaltung wird daher angeregt, die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung für den 31.12.2012 aufzuheben.

Nach der angekündigten Änderung der Rechtslage ist über diese Angelegenheit neu zu entscheiden.“

Bürgermeister Vehreschild wies darauf hin, dass diese Satzung ausnahmsweise im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vorberaten wurde, da die für den 20.06.2012 vorgesehene Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Unternehmen nicht stattgefunden hat.

Es erging folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Niederkassel zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW für die Frist 31.12.2012.



Stadt
Niederkassel

Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0